

dem Text des zweiten Lateranums von 1139²⁵ (fol. 74v–75v; nicht der Synode von Reims von 1148, wie Lauer S. 71 angibt) auf sich hat, bleibe dahingestellt, da sie im Katalog Dupuys nicht auftaucht. Aber angesichts der Gesamtüberlieferung dieses Konzils ist diese Einzeltradition wohl eines Blickes wert.

Gewiss stammt auch die *Institutio sanctimonialium Aquisgranensis* von 816 aus dem Bestand der Handschriften de Thous²⁶. Schwieriger sind andere Stellen, bei denen ich die Analyse von Falmagne für nicht eben überzeugend halte²⁷. Aber wie dem auch sei, in diesem Kontext

GO (†) et al. (³1973), Übersetzung bei Josef WOHLMUTH (Hg.), *Dekrete der ökumenischen Konzilien 2: Konzilien des Mittelalters* (2000). Zum Konzil von Lyon 1274 liegen Handschriftenstudien vor, vgl. ROBERG in der Einführung S. 270–276 und S. 283 ff. mit einer Siglenliste. Hier ist die Hs. ebensowenig erwähnt wie bei Peter JOHANEK, *Studien zur Überlieferung der Konstitutionen des II. Konzils von Lyon (1274)*, in: ZRG Kan. 65 (1979) S. 149–216.

25) Edition: CC Conciliorum oecumenicorum generaliumque decreta (wie Anm. 24) S. 195–203, vgl. Josef WOHLMUTH (Hg.), *Dekrete* (wie Anm. 25) S. 195–203.

26) MORDEK, *Bibliotheca* (wie Anm. 3) S. 1057 (ohne Hinweis auf eine eventuelle Herkunft aus der *Bibliotheca Thuaana*). Überliefert ist fol. 128r (nicht 127, wie FALMAGNE [wie Anm. 21] S. 20 angibt)–141v die *Institutio sanctimonialium* c. 5–28 (nicht „*canonicorum*“). Im Katalog von LAUER (wie Anm. 15) als „*Concile d’Aix, 816*“ aufgeführt. Inc.: *vivimus die noctuque Christo adiutore – alter alterius lavare pedes. EXPLICIT SANCTIMONIALIUM*: MGH Conc. 2, 1, ed. Albert WERMINGHOFF S. 434, 32–456, 5, hier mit der Sigle P1 (ohne Hinweis auf die *Bibliotheca Thuaana*). *Catalogus Dupuy* (wie Anm. 20) fol. 32v: „*Regula Canonic. Aquisgran.*“ Theoretisch könnte man auch noch an Nr. 249 des Katalogs von Dupuy denken: fol. 14v: „*Concilium Aquisgranense sub Ludovico Pio*“.

27) Unbegründet erscheint mir die Angabe von FALMAGNE (wie Anm. 21) S. 22 zu *Catalogus Dupuy* (wie Anm. 20) fol. 32r Nr. 616 „*Concilii Chalcedonens. fragment.*“, welche Angabe mit lat. 1568 fol. 1–8 identifiziert wird. Davon kann nicht ernstlich die Rede sein: Hier ist ein nicht näher identifizierbares Sammelsurium von *Canones* der Konzilien von Nikäa, Ankyra, Neocaesarea, Antiochien, Laodikea, Sardika, Konstantinopel und eben auch des Konzils von Chalkedon aufgeführt, die sich teilweise (unter Vorbehalten) auf die Sammlung des Cresconius (151, 153, 147, 148) und die *Collectio Dacheriana* (2, 47, 51; 1, 27; 2, 12, 14, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 28, 29, 33, 34, 37, 38, 42, 48, 63, 64, 70) zurückführen lassen (und sich im Übrigen mit merkwürdigen Inskriptionen auszeichnen, so z. B. *Ex coñ Nicēn in maiori canone caḡ VII* oder *Ex coñ Ancr in maiores cañ caḡ XVII*). Aus dem Konzil von Chalkedon stammen gerade einmal drei *Kanones*, die sich inmitten der Auszüge befinden. Es ist nicht gut vorstellbar, dass selbst ein völlig unbegabter Katalogisator diese „Sammlung“ als ein Fragment dieses großen Konzils von 451 bezeichnet hätte. – Mehr als zweifelhaft erscheint mir auch, dass Falmagne zu eben demselben Eintrag noch vermerkt: „*BnF. Manuscrits, Latin 1568 f. 9–39*“. Diese Blätter sind unvollendet geblieben, es fehlen durchweg die Initialen und die Rubriken. Fol. 9r beginnt mit einem Rubrikenverzeichnis, dessen erster Eintrag lautet *De disciplina atque modestia clericorum*. Das ist die Rubrik von c. 20 des Konzils von Laodikea.